

Kurztitel

INVEKOS-GIS-V 2009

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 338/2009 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 330/2011

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

20.10.2009

Außerkrafttretensdatum

12.10.2011

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 15.

Gilt weiterhin für Beihilfeanträge, die für die Kalenderjahre 2010 und 2011 gestellt wurden.

Text**Mitwirkung des Antragstellers**

§ 9. (1) Lage, Ausmaß und Nutzungsart der Referenzparzelle sind durch die Agrarmarkt Austria oder beauftragte Stellen unter verpflichtender Mitwirkung des Antragstellers digital zu ermitteln.

(2) Stimmt das gemäß §§ 4 und 5 identifizierte Flächenausmaß nicht mit dem Flächenausmaß überein, das bei der Vor-Ort-Kontrolle ermittelt wird, kann sich der Antragsteller unter Bezug auf Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 nicht auf die Verbindlichkeit der Daten der identifizierten Fläche berufen, es sei denn, er kann belegen, dass ihn an der unrichtigen Identifizierung keine Schuld trifft.